

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1/A 15
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1525

Alle Abg

Köln, 21.05.2019

Stichwort: A 15 – IRU – 28.05.2019

Sehr geehrte Frau Arnoldy,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 17/5618) in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“.

Im Anhang finden Sie zudem einen gesonderten Bericht hinsichtlich neuer Entwicklungen der DITIB, die gleichzeitig auch eine Positionierung zum Thema Islamischer Religionsunterricht darstellt. Wir bitten, diesen Anhang zusammen mit der Stellungnahme zu verwenden.

Zu der Stellungnahme möchte die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB - NRW e.V. (DITIB NRW) mitteilen, dass dieser in Abstimmung mit dem im Koordinationsrat der Muslime organisierten Verbänden, zusätzlich in Abstimmung mit dem Zentralrat der Marokkaner, mit der Union islamischer Zentren aus Albanien und mit der Glaubensgemeinschaft der Bosniaken erarbeitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Zekeriya Altuğ
Stellv. Vorsitzender

Stellungnahme

zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019):

„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)", Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

I. Einleitung

„Das Anliegen der Religionsgemeinschaften geht dahin, ihre Glaubensgrundsätze jungen Menschen im Schulunterricht zu vermitteln und die bereits bestehende konfessionelle Bindung zu vertiefen. Die in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht liegt somit im Interesse der Religionsgemeinschaften und stellt sich als ein Mittel zur Entfaltung und Unterstützung der ihnen grundrechtlich gewährten Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) dar.“

Auf diese Weise begründete das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.02.2005, Az. 6 C 2.04, dass aus Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ein Anspruch der Religionsgemeinschaften auf Einrichtung des Religionsunterrichts.

Das vom Gericht dargestellte Anliegen – Vermittlung der Glaubensgrundsätze und Vertiefung der konfessionellen Bindung – beschreibt auch nachdrücklich, aus welchem Grund die Einrichtung des Religionsunterrichts bei vielen islamischen Religionsgemeinschaften zu ihren Leitsätzen gehört und sie sich schon seit fast 25 Jahren für dessen Einführung an öffentlichen Schulen einsetzen.

So beantragten 1994 bzw. 1996 der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (Islamrat) beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Da diese Anträge nicht positiv beschieden wurden, strengten die beiden islamischen Religionsgemeinschaften ein Klageverfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

In dem Verwaltungsrechtsstreit stellte das Bundesverwaltungsgericht mit der oben genannten Entscheidung im Jahr 2005 – anders als die Vorinstanzen – fest, dass auch Dachverbände wie der Islamrat und der ZMD Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein können. Die Entscheidung entkräftet die sich bis heute haltende hartnäckige Ansicht, dass der Islam keine den Erfordernissen des Religionsverfassungsrechts entsprechende Organisationsform kenne und daher sich unter den Muslimen kein Ansprechpartner für den islamischen Religionsunterricht finden lasse. Die Entscheidung brachte die rechtliche und politische Debatte um den Status der islamischen Religionsgemeinschaften entscheidend voran. Die Religionsgemeinschaften und die Landesregierung begannen sodann auch Verhandlungen um die Einführung des Religionsunterrichts und beantragten derweil das Ruhen des Verfahrens.

Ein Ergebnis dieser Gespräche war die gemeinsame Erklärung des Koordinationsrats der Muslime (KRM) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Weg zu einem bekenntnisorientierten Islamunterricht vom 22.02.2011. Darin wurde unter anderem

ausdrücklich bekräftigt, dass es sich bei der Beiratslösung um eine zu befristende Übergangslösung handeln sollte.

Mithin schuf das Land Nordrhein-Westfalen durch eine Änderung des Schulgesetzes (§ 132 a Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW) ab dem Schuljahr 2012/2013 befristet die Möglichkeit, an einzelnen Schulen einen islamischen Religionsunterricht einzuführen, wenn hierfür aufgrund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler ein Bedarf, aber noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft besteht. Zudem wurde nach der Regelung des § 132 a Abs. 4 SchulG NRW ein Beirat für den islamischen Religionsunterricht eingerichtet. Gegen das Gesetzesvorhaben wurden im Beratungsverlauf verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.¹

Auf Grundlage der oben genannten Vereinbarung sowie des Beschlusses der Landesregierung vom 16.07.2013 und auf den Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/3582) hin wurde zudem das Forum Statusfragen eingerichtet. Dieses Forum diente der Umsetzung des Prozesses zur Feststellung, ob die vier im KRM vertretenen Gemeinschaften Religionsgemeinschaften im Sinne des deutschen Religionsverfassungsrechts sind. Der ressortübergreifenden Projektgruppe gehörten auch die im KRM vertretenen islamischen Religionsgemeinschaften an. In einem ersten Schritt prüfte Prof. Dr. Wittreck die Kriterien für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft und bejahte dies bei den vier beteiligten Gemeinschaften. In einem zweiten Schritt wurde von Dr. Thielmann das religionswissenschaftliche Gutachten erstellt. Auch dieses Gutachten bestätigte den Status der vier islamischen Religionsgemeinschaften. Nach Vorliegen beider Gutachten im Jahr 2017 wurde von der Landesregierung ein Zusatzgutachten in Auftrag gegeben. Über den Ausgang dieser Nachprüfung wurden die Religionsgemeinschaften bis dato nicht unterrichtet.

Das Ruhen des Verfahrens hob das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30.11.2016 auf und wies die Klage der beiden islamischen Religionsgemeinschaften mit Urteil vom 09.11.2017 (19 A 997/02) ab. Der dagegen eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.12.2018, Az. 6 B 94.18, statt, hob das Urteil vom 9.11.2017 auf und wies den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurück. Mit der Entscheidung hob das Gericht unter anderem noch einmal hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Dachverband als eine Religionsgemeinschaft i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG gelten kann.

Am 31.07.2019 endet die Übergangslösung für den islamischen Religionsunterricht. Nach dem Willen der Fraktionen der CDU und FDP soll die geltende Übergangslösung durch eine weitere Übergangslösung fortgeführt werden. Sie haben dementsprechend einen Gesetzentwurf vorgelegt.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 GG (Art. 14 Landesverfassung NRW – LV NRW)

¹ Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 15/833 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209; Muckel, Stellungnahme 15/812 vom 01.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209; Unruh, Stellungnahme 15/821 vom 06.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209.

Nach Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Der Religionsunterricht gehört damit zu den sogenannten *res mixtae* und bedarf als solcher einer Koordination zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Unter dem Begriff der *res mixtae* werden alle Angelegenheiten erfasst, die „in einer primären Zweckbeziehung“ sowohl zum Staat als auch zu den Religionsgemeinschaften stehen.² So ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach auf der einen Seite eine staatliche Angelegenheit. Auf der anderen Seite dient der Unterricht den jeweiligen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nämlich der Unterweisung der ihr angehörenden Schülerinnen und Schüler in ihrer Lehre. Aus dem Umstand, dass es sich um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, folgt eine Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen dem Staat und der Religionsgemeinschaft. Für die Organisation des Religionsunterrichts ist der Staat und für den Inhalt die Religionsgemeinschaft verantwortlich.

Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt der Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln, ist ihre Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind ihre Vorstellung über den Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.³ Der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG soll nicht nur bloßes Wissen über Religion lehren, sondern Glaubensinhalte vermitteln. Ziel des Unterrichts ist es, den Schülern das nahezubringen, was aus der Sicht der spezifischen Religion für wahr und richtig gehalten wird.⁴

Mit der Bindung an die Grundsätze soll die „konfessionelle Positivität und Gebundenheit des Religionsunterrichts“ gesichert werden. Der Unterricht soll „auf dem Boden“ des betreffenden Bekenntnisses und nicht nach Art der Religionskunde im Sinne einer überkonfessionellen vergleichenden Betrachtung religiöser Lehren erteilt werden.⁵ Es handelt sich demnach um einen konfessionsbezogenen bzw. konfessionellen Unterricht.

Aus dem Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft über den Inhalt ergibt sich zudem, dass diese mitentscheiden können muss, welche Lehrkräfte eingesetzt werden. Denn die Lehrerin oder der Lehrer spielt eine maßgebliche Rolle bei der Vermittlung des Unterrichtsstoffs.⁶ Deshalb dürfen nur solche Lehrkräfte den Religionsunterricht erteilen, denen die Religionsgemeinschaft die Lehrerlaubnis erteilt haben. Darüber hinaus hat der Staat das Selbstbestimmungsrecht umfänglich so zu achten, dass er die inhaltliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ebenfalls der Religionsgemeinschaft überlässt.⁷

² von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, 2006, S. 196.

³ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84; Dietrich, islamischer Religionsunterricht, Frankfurt am Main, 2006, S. 25.

⁵ von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 215.

⁶ Classen, Religionsrecht, 2. Auflage, Tübingen, 2014, § 13 Rn. S. 485 f.

⁷ Hermes, Konkordate im vereinigten Deutschland, Ostfildern, 2009, S. 465.

Der Staat hingegen kann und darf die Inhalte des Unterrichts weder selbst festlegen noch mitbestimmen. Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität, die in der Übereinstimmungsklausel des Art. 7 Abs. 3 GG ihren Ausdruck findet.⁸

2. Neutralitätsgebot

Das Neutralitätsgebot wird abgeleitet aus einer Zusammenschau von Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG sowie aus Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG. Danach begründet das Grundgesetz für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.⁹ Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren.¹⁰ Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von der Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.¹¹ Weiterhin beinhaltet das Neutralitätsgebot ein Beeinflussungs-, Identifikations- und Bewertungsverbot. Der Staat darf nicht zugunsten einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung gezielte Beeinflussung betreiben oder sich ausdrücklich oder konkludent durch von ihm ausgehende oder ihm zurechnende Maßnahmen mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren. Er darf auch nicht den Glauben oder die Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche bewerten.¹²

3. Trennungsgebot, Art. 140 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV

Weiterhin sind nach dem Trennungsgebot gemäß Art. 140 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV die Verantwortungssphären von Staat und Religionsgemeinschaft auseinanderzuhalten. Dies hat zur Folge, dass dem Staat die (Letzt)Entscheidungsbefugnis in Glaubensangelegenheiten und Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft verwehrt ist. Der Staat ist vielmehr auf die „weltlichen“ Aspekte und den „weltlichen“ Maßstab beschränkt.

4. Selbstbestimmungsrecht, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Für die Bestimmung der „eigenen Angelegenheiten“ ist das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften maßgeblich. Allerdings müssen sie den religiösen Hintergrund in Rechtsstreitigkeiten plausibel darlegen können. Gemeint sind mithin alle Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, die vom konkreten religionsgemeinschaftlichen Auftrag umfasst und nach dem auf Plausibilität überprüften Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft für die Erfüllung

⁸ Ott, Ausbildung islamischer Religionslehrer und staatliches Recht, Berlin, 2009, S. 120.

⁹ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965 – 1 BvR 413/60; Urt. v. 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02; Beschl. v. 18.10.2016 – 1 BvR 354/11.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 28.04.1965 – 1 BvR 346/61 BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02, BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

¹¹ vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68; Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

¹² Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 90.

dieser Aufgaben erforderlich sind (Bsp.: Lehre und Kultus, Ausbildung von Geistlichen, Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder).

Das Selbstbestimmungsrecht schützt auch vor staatlicher Einmischung in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft.

Die Verkündung und Lehre ihres Bekenntnisses in Form des Religionsunterrichts gehören zu den genuin eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Insofern ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht, dass der Staat über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts nicht (mit)entscheiden darf, und zwar auch nicht durch die mittelbare Mitwirkung in den entscheidenden Gremien.

III. Status Religionsgemeinschaft

Wie bereits ausgeführt, wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Erforderlich für die Durchführung eines Religionsunterrichts ist das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft.

Während die Landesregierung weiterhin von einem Nichtvorhandensein von islamischen Religionsgemeinschaften ausgeht, sind die Unterzeichner dieser Stellungnahme der Überzeugung, dass es sich bei ihnen über ihr Selbstverständnis hinaus um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handelt. Hierzu stellen die Unterzeichner Folgendes fest:

1. Sie sind islamische Religionsgemeinschaften sunnitischer Prägung. Über 80% der Muslime in Nordrhein-Westfalen bezeichnen sich als Sunniten.¹³ Dieser Anteil dürfte in Folge der Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre nun höher liegen. Durch die Pluralität der Unterzeichner kommt die gesamte Vielfalt der Rechtsschulen innerhalb des Sunnitentums zum Ausdruck.
2. Zusammenschlüsse von natürlichen Personen zur Pflege der sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis ergebenden Aufgaben bilden bei ihnen allen ihren Kern. Die natürlichen Personen sind entweder direkte Mitglieder der Religionsgemeinschaft oder mittelbar über die Mitgliedschaft eines Familienangehörigen.
3. Moscheen und Moscheegemeinden sind für den Wissenserwerb zum Bekenntnis und zur Religionsausübung von zentraler Bedeutung für das religiöse Wissen und für die religiöse Praxis. Strukturell verfasst sind sie in Zusammenschlüssen von Moscheen und Moscheegemeinden als Dachverbände, wobei die überregionalen Instanzen für das jeweilige Bekenntnis und für die religiösen Anforderungen der Gemeinschaft identitätsprägende Aufgaben wahrnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil am 23.02.2005 bestätigt, dass auch Dachverbände Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein können. Erforderlich sei dafür unter anderem, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.

¹³ Siehe: https://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/SoSe_2015/Islam/Muslimisches_Leben_in_NRW.pdf S. 43, zuletzt aufgerufen am 20.05.2019

4. Die Unterzeichner existieren seit mehreren Jahrzehnten. Die Anzahl der ihr angeschlossenen Moscheegemeinden nimmt moderat zu. Ihre Organisationsstrukturen, ihre Aufgabenverteilungen und ihre Jahrzehnte lange Existenz zeigen deutlich, dass es sich bei ihnen nicht um sporadische oder spontane Versammlungen bzw. Initiativen handelt, sondern dass sie auf ein dauerhaftes Dasein hin gegründet wurden. Es gibt keinen Anlass, der dafür geeignet wäre, die Gewähr ihrer Dauer oder ein Minimum an Organisationsform anzuzweifeln.
5. Die Vermittlung, Verkündung und Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses ist ihre zentrale Aufgabe.
6. Ihr Zweck, ihre Handlungen und Angebote dienen der allseitigen umfassenden Erfüllung der sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis ergebenden Aufgaben bzw. Pflichten. Diese wären unter anderem:
 - Verkündung bzw. Vermittlung der Lehre und Rituale durch Zurverfügungstellung bzw. theologischer Begutachtung hierfür nötiger Materialien;
 - Mittelbare oder unmittelbare Aus-, Fort-, bzw. Weiterbildung des religiösen Personals;
 - Festlegung und Verkündung der Gebetszeiten für die Pflichtgebete;
 - Berechnung und Verkündung des Beginns und des Ende des Fastenmonats Ramadan;
 - Festlegung der rituellen Richtlinien zu den bzw. Vermittlung des Wissens über Pflichtabgaben bzw. treuhänderische Entgegennahme der Pflichtabgaben über Kooperationspartner zur Weiterleitung an vom Bekenntnis her vorgesehene Empfänger;
 - Festlegung der rituellen Richtlinien zur bzw. Vermittlung des Wissens über die Hadsch (Pilgerfahrt) und kooperative Durchführung mit Partnerorganisationen;
 - Mittelbare oder unmittelbare Unterhaltung von Moscheen als zentrale Einrichtung des religiösen Lebens und der Pflege des Bekenntnisses;
 - Durchführung der zentralen gemeinschaftlichen Gebete außer den täglichen Pflichtgebeten. Dazu zählen unter anderem das Freitagsgebet und die Festtagsgebete.

Aus diesem Grund grenzen sie sich deutlich von religiösen Vereinen ab, die nur punktuelle bzw. nur teilweise religiöse Dienste anbieten.

7. Sie achten die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
8. Die Unterzeichner sind sich darüber im Klaren, dass der Religionsunterricht unabhängig von staatlichen Einwirkungen durchgeführt werden muss.

Nach alledem sind die Unterzeichner als Religionsgemeinschaften geeignete Ansprechpartner für den Religionsunterricht.

IV. Bekenntnis: Zusammenfassung der Glaubensgrundsätze und normative Prinzipien im sunnitischen Islam und ihrer Quellen

Die unterzeichnenden Religionsgemeinschaften erklären, dass für sie folgende zusammengefasste Glaubensgrundsätze und normative Prinzipien¹⁴ unter Berücksichtigung der Quellen und innersunnitischer Meinungsunterschiede in einzelnen Zweifragestellungen bindend sind:

1. Glaubensgrundsätze

a) Der Glaube¹⁵ an Allah

Wir glauben an die Existenz und Einheit Allahs.

b) Der Glaube an Seine Engel

Wir glauben daran, dass Allah Engel als Seine Diener erschaffen hat. Einen besonderen Stellenwert hat der Erzengel Gabriel (Friede sei auf ihm), welcher der Überbringer der urewigen göttlichen Rede in Form des arabischen Korans an den letzten Propheten (Frieden und Segen seien auf ihm) ist.

c) Der Glaube an Seine Bücher

Wir glauben daran, dass Allah Seinen Propheten Bücher und Schriften offenbart hat, die sie ihrem Volk übermittelt haben. Dazu gehören die Schriftrollen, die Adam, sein Sohn Seth und Abraham offenbart bekommen haben, wie auch die Thora Moses, die Psalmen Davids und das Evangelium Jesu. Als abschließende Offenbarung wurde dem letzten Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm) der edle Koran offenbart. Wir glauben daran, dass der Koran die unerschaffene, urewige Rede Allahs und die letzte und abschließende Offenbarung Allahs ist.

d) Der Glaube an Seine Propheten

Wir glauben daran, dass Allah aus den Reihen der Menschen Propheten entsandt hat, um ihnen Seine Botschaft zu übermitteln und ihnen als ideales Vorbild zu dienen, indem sie die von Gott vorgesehene Lebensweise vorleben. Wir glauben an alle von Gott entsandten Propheten von Adam bis Muhammed (Friede und Segen sei über ihnen allen). Alle Propheten tragen notwendigerweise folgende Eigenschaften und Verantwortungen: Ehrlichkeit (*ṣidq*), Vertrauenswürdigkeit (*amāna*), besondere Intelligenz (*faṭāna*), Schutz vor dem Begehen von Sünden (*iṣma*), Übermittlung (*tablīg*). Weiter glauben wir daran, dass der Prophet Muhammad (Allahs Frieden und Segen über ihn) der letzte Prophet ist und nach ihm kein Prophet mehr kommen wird.

e) Der Glaube an das Jenseits

Wir glauben an den Tag der Auferstehung, an die Belohnung und Bestrafung im Jenseits.

f) Der Glaube an das Schicksal (*al-qadar*)

Wir glauben an das Schicksal (*al-qadar*) als einen der Glaubenspfeiler.

¹⁴ Diese sind in den Lehrbüchern der Religionsgemeinschaften in ihrer Gesamtheit nachzulesen

¹⁵ Das Wort „Glaube“ wird hier mit der Bedeutung „im Herzen als wahr bestätigen“ verwendet, welches die Übersetzung des arabischen Wortes „*īmān*“ ist.

2. Verbindliche Quellen des Bekenntnisses

Unsere normativen religiösen Prinzipien und Handlungsurteile leiten wir primär von den vier grundlegenden Rechtsquellen (*al-adillat aš-šarīya*) ab und halten sie für verbindlich. Diese sind:

a) Der edle Koran

Der Koran ist die primäre Quelle für islamische Normen. Er ist in seiner Überlieferungsweise authentisch und definitiv etabliert (*qaṭī at-tubūt*). Wie bereits oben bei der Erläuterung der Glaubensgrundlagen erklärt, ist der Koran die unerschaffene, urewige Rede Allahs als letzte und abschließende Offenbarung. Er ist vor jeglicher Verfälschung bewahrt. Eine teilweise Anerkennung des Korans ist innerhalb des Bekenntnisses nicht möglich. Bei seiner Auslegung werden der textuelle wie auch der historische Kontext berücksichtigt. Eine örtliche oder zeitliche Beschränkung seiner Botschaft und Urteile lehnen wir ab.

b) Die Sunna des Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm)

Mit der Sunna wird im Rahmen der Normenlehre die Summe der Aussagen, Handlungen und Duldungen des Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm) gemeint. Die Sunna ist nach dem Koran die wichtigste Quelle des Islams und hat einen verbindlichen Charakter.

c) Der Konsens (*al-iǧmāʿ*)

Das arabische Wort *al-iǧmāʿ* bedeutet sprachlich „Entschluss“, „Übereinkunft“ oder „Konsens“. In der Fachliteratur ist damit der Konsens von unabhängigen Rechtsgelehrten (*muǧtahidūn*) einer Zeit über eine Angelegenheit gemeint. Er hat eine bindende Rolle.

d) Der Analogieschluss (*al-qiyās*)

Der Analogieschluss (*al-qiyās*) ist eine zentrale Methode der islamischen Rechtsfindung bei der ein Urteil (*ḥukm*) eines in den Quelltexten (Koran und Sunna) vorhandenen Falles (*aṣl*) auf eine neu auftretende Fragestellung (*farʿ*) übertragen wird, wenn sie denselben Rechtsgrund (*illa*) haben.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Urteile aus den Quelltexten gemäß der islamischen Rechtsmethodologie (*uṣūl al-fiqh*) im Rahmen der Rechtsaxiome (*al-qawāʿid al-fiqhīya*) hergeleitet werden müssen. Durch die diversen innersunnitischen Herangehensweisen in der Rechtsmethodologie gibt es in rechtlichen Zweifelsfragen ein legitimes Spektrum an Meinungsunterschieden.

3. Glaubenspraxis / Fünf Säulen des Islam

Wir bestätigen die folgenden Handlungen als zentrale Gottesdienste, weshalb sie auch als die „Fünf Säulen des Islam“ bezeichnet werden:

- a) Das Glaubensbekenntnis, dass es keine anbetungswürdige Gottheit außer Allah gibt und dass Muḥammad (Friede und Segen seien auf ihm) Sein Diener und Sein Gesandter ist.
- b) Die fünf täglichen Pflichtgebete am Morgen, Mittag, Nachmittag, Abend und in der Nacht in der vom Propheten gelehrt Form unter Berücksichtigung der innersunnitischen Meinungsunterschiede im Detail.

- c) Die Entrichtung der Zakat (Pflichtabgabe) für die entsprechenden Besitzgüter in den vom Propheten vorgegebenen Anteilen nach dem Erreichen des *Niṣābs*, welche an die acht verschiedenen Kategorien von Personen verteilt wird, die im Koran erwähnt werden.¹⁶
- d) Das Fasten im Monat Ramadan, welches zur Zeit der Morgendämmerung (*imsāk*) beginnt und mit dem Sonnenuntergang (*magrib*) endet. Der Fastende muss sich in dieser Zeit von Essen, Trinken, Rauchen, Geschlechtsverkehr und Ähnlichem fernhalten.
- e) Die Verrichtung der Hadsch (der großen Pilgerfahrt) in Mekka mit den entsprechenden Riten. Dies ist für alle Pflicht, die finanziell und gesundheitlich dazu in der Lage sind und keine anderen Hinderungsgründe haben.¹⁷

V. Bewertung des Gesetzesvorhabens

1. § 132 a Abs. 1 SchulG-E

Die Vorschrift, die im Wesentlichen der aktuell geltenden Regelungen entspricht, verdeutlicht, dass die Regierungsfractionen scheinbar nach wie vor davon ausgehen, dass keine Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht vorhanden sind. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird dies ausdrücklich bekräftigt (S. 11). Aus diesem Grund kann das Land weiterhin mit „islamischen Organisationen“ zur Fortführung des islamischen Religionsunterrichts kooperieren.

a) Damit begegnet die geplante Regelung den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie die geltende Regelung des § 132 a SchulG NRW. Art. 7 Abs. 3 GG setzt für die Durchführung des Religionsunterrichts das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft voraus. Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist ohne eine Religionsgemeinschaft, die den Unterrichtsinhalt und die Auswahl des Lehrpersonals legitimieren könnte, verfassungsrechtlich nicht zulässig.

b) Dabei ist die Ansicht der Regierungsfractionen in Hinblick auf das Vorhandensein von islamischen Religionsgemeinschaften nicht nachvollziehbar, lässt sie doch die rechtlichen Entwicklungen in den letzten Jahren außer Betracht. So haben das rechtswissenschaftliche und religionswissenschaftliche Gutachten im Rahmen des Statusverfahrens in Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von vier islamischen Gemeinschaften bestätigt. Das in Auftrag gegebene Zusatzgutachten ist ebenfalls abgeschlossen. Bis heute wurden die Gutachten jedoch nicht veröffentlicht. Es steht dem Land nun offen, die Ergebnisse der Gutachten publik zu machen.

Ferner wurde in den Bundesländern Hessen und Niedersachsen der Status der islamischen (Landes)Religionsgemeinschaften durch rechtswissenschaftliche und rechtssoziologische Gutachten bestätigt. Auf Grundlage dessen kooperieren die Länder auch mit diesen Religionsgemeinschaften bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts. In Bremen und Hamburg gab es auch abgeschlossene Gutachtenverfahren. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass die Einführung bzw. der Fortführung des Religionsunterrichts nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis verweigert werden kann, islamische Religionsgemeinschaften seien nicht vorhanden.

¹⁶ Für die Personengruppen siehe Sure 9 Vers 60.

Dabei gleichen die in Hessen und Niedersachsen „geprüften“ Religionsgemeinschaften im Wesentlichen in ihrem Aufbau den in NRW agierenden islamischen Religionsgemeinschaften.

Zudem sind die islamischen Dachverbände nicht nur selbst Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes, sondern auch die in ihnen organisierten Moscheegemeinden. Dass diese die Merkmale einer Religionsgemeinschaft aufweisen, ist nahezu unstrittig.¹⁸ Demnach vertreten die islamischen Dachverbände zusätzlich mittelbar die Interessen von Religionsgemeinschaften und bündeln somit deren verfassungsrechtlich verbrieften Rechte.

c) Das nach dem Entwurf geplante Modell stellt eine unzulässige „Konkurrenzform“ zum Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG dar. So ist es dem Staat nicht gestattet, durch die Einführung eines neuen Faches die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG zu unterlaufen.¹⁹ Unzweifelhaft verfolgt der Unterricht im Sinne des § 132 a SchulG-E die gleiche Zielrichtung wie der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG. Dies ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung „islamischer Religionsunterricht“ als auch der Begründung zum Entwurf. Zulässig wäre eine alternativer Unterricht bzw. eine Übergangslösung nur dann, wenn ein Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG prinzipiell nicht möglich wäre.²⁰ Da dem als institutionelle Garantie gewährleisteten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG Vorrang vor alternativen Unterrichtsmodellen zukommt, kann auf Ersatzfächer nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Einführung eines regulären Religionsunterrichts sicher ausscheidet. Unsicherheiten – wie die konkrete rechtliche Einordnung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen islamischen Verbände – dürfen entsprechend nicht zu Lasten eines regulären Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG gehen.²¹ Wie aber bereits dargestellt, ist die Behauptung, dass keine islamischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, nicht nachvollziehbar. Ferner steht mit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 2006 und 2018 fest, dass die Einführung eines regulären Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Kooperation mit den islamischen Dachverbänden prinzipiell denkbar ist und jedenfalls nicht offensichtlich ausscheidet. Folglich sollte das Land das bereits angestoßene Statusverfahren abschließen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, dass in Nordrhein-Westfalen mit § 132 a SchulG-E ein alternatives Modell zum Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes etabliert werden soll, statt – wie in anderen Bundesländern – zu prüfen, ob und inwiefern die islamischen Dachverbände den Vorgaben einer Religionsgemeinschaft entsprechen. Mit diesem Vorgehen wird vielmehr der Vorrang, der dem Religionsunterricht aufgrund seiner institutionellen Gewährleistung in Art. 7 Abs. 3 GG zukommt, untergraben.²²

2. § 132 a Abs. 2 SchulG-E

¹⁸ vgl. de Wall, Stellungnahme 15/827 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209, S. 4; Walter, Stellungnahme 15/831 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209, S. 3.

¹⁹ vgl. Dietrich, S. 360; Schweizer, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach dem Beiratsmodell in Nordrhein-Westfalen, Tübingen, 2016, S. 78.

²⁰ vgl. Dietrich, S. 360; Schweizer, S. 80.

²¹ vgl. Schweizer, S. 80.

²² vgl. Schweizer, S. 81.

Eine Definition der islamischen Organisation findet sich in § 132 a Abs. 2 und ergänzend in Abs. 3 SchulG-E. Danach nehmen islamische Organisationen Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind, und sie sind landesweit tätig.

Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf können an die islamischen Organisationen nicht alle formellen und inhaltlichen Anforderungen gestellt werden, die nach der Rechtsprechung von Religionsgemeinschaften verlangt werden (S. 13). Zugleich wird in der Begründung behauptet, mit der Vorschrift werde der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach islamische Organisationen in einem mehrstufigen Verband mit Dachverband und Unterorganisationen zusammengeschlossen sein können, Rechnung getragen (S. 13). Die Rechtsprechung bezieht sich jedoch auf islamische Dachverbände, die Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG sind, und nicht etwa auf islamische Organisationen. Insofern ist auch unklar, aus welchem Grund der Entwurf auf das Begriffsmerkmal der identitätsstiftenden Aufgaben zurückgreift und es als wesentlich darstellt, obwohl sich dieses Kriterium nach der Rechtsprechung auf mehrstufige Verbände und nicht auf Religionsgemeinschaften im Allgemeinen bezieht.

Ein weiteres Merkmal einer islamischen Organisation ist nach dem Gesetzesentwurf, dass sie „nach ihrem Selbstverständnis landesweit tätig ist“. Damit werden bspw. die im KRM zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften ausgeschlossen, die allesamt nicht nur landes-, sondern auch bundesweit tätig sind und bisher Ansprechpartner für den Religionsunterricht sind. Damit sollen nach der Intention des Gesetzgebers nur die Landesverbände der bundesweit tätigen Religionsgemeinschaften mitwirken dürfen. Andere Dachverbände wären sogar gezwungen, überhaupt erst einen Landesverband zu gründen, wenn sie am Religionsunterricht mitwirken wollen. Dies lässt sich jedoch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht vereinbaren. Ein Grund für diese Beschränkung lässt sich aus Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW nicht ableiten, und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Einführung des Kriteriums ist auch vor dem Hintergrund des anhängigen Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land und den beiden Religionsgemeinschaften Islamrat und ZMD nicht einleuchtend. Denn die beiden klagenden Religionsgemeinschaften sind bundeweit tätig, und dies haben das Bundesverwaltungsgericht und alle vorhergehenden Instanzen nicht als Hinderungsgrund für deren Anspruch auf Einführung des Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen gesehen. Wiederum wird der Gesetzesentwurf dem eigenen Anspruch, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung tragen zu wollen, nicht gerecht.

Insgesamt ist auffallend, dass einerseits Elemente der nach der Rechtsprechung geltenden Definition für eine Religionsgemeinschaft übernommen werden und auch neue Voraussetzungen formuliert werden. Andererseits werden die für das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG wesentlichen Erfordernisse gänzlich außer Acht gelassen, wie etwa die Bekenntnisgebundenheit, die allseitige Aufgabenerfüllung, die Gewähr der Dauer etc. Somit können Organisationen eingebunden werden, die nicht mal im Ansatz einer Religionsgemeinschaft entsprechen, bspw. keinerlei Moscheebindung aufweisen, und damit anders als die islamischen Dachverbände nicht die Interessen der in ihnen vertretenen Religionsgemeinschaften bündeln.

Mithin wird auch eine neue Rechtsform konstruiert, wobei die Definitionshoheit bei der staatlichen Seite liegt. Dabei stellt sich auch die Frage, wie der Staat das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen überprüfen will.

3. § 132 a Abs. 3, 6, 7, 8 SchulG-E

Die Regelungen bzgl. der Kommission werden in einem Gesamtzusammenhang betrachtet.

Nunmehr vertritt nach der geplanten Regelung nicht mehr der Beirat, sondern eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen (§ 132 a Abs. 6). Jede islamische Organisation entsendet eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person in die Kommission (Abs. 7). Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Beschlüsse fasst die Kommission mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung (Abs. 8). Die Zusammenarbeit beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen Organisation (Abs. 3 S. 1).

Das übergangsweise eingeführte Beiratsmodell soll durch ein Kommissionsmodell ersetzt werden. Dieses berücksichtigt nach der Entwurfsbegründung „neue religionsverfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und trägt dem Gebot der Trennung von Kirche und Staat sowie dem Neutralitätsgebot Rechnung“ (S. 16). Tatsächlich ergeben sich dem ersten Anschein nach Verbesserungen gegenüber dem Beiratsmodell. Anders als nach § 132 a Abs. 4 S. 1 SchulG NRW bildet nicht das Ministerium das Gremium. Auch sind keine „unabhängigen Vertreter“ mehr im Beirat vorhanden. Weiterhin übernimmt die Geschäftsführung nicht mehr eine vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person (§ 132 a Abs. 7 SchulG NRW).

Dennoch trägt das Kommissionsmodell den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht Rechnung.

a) Die Regierungsfraktionen sind sich darüber im Klaren, dass ein Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der betreffenden Religionsgemeinschaft verfassungswidrig ist (S. 16). Dass sie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen dennoch suspendieren möchten, wird damit begründet, dass die Frage, ob die bestehenden islamischen Organisationen alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllen, in der Fachliteratur intensiv diskutiert werde und auch verwaltungsgerichtlich bisher nicht abschließend geklärt sei. Diese Begründung ist aber nicht geeignet, ein Absehen von zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zu rechtfertigen. Zudem bleibt in diesem Zusammenhang das in NRW durchgeführte Statusverfahren, welches gerade diese Frage geklärt hat, unerwähnt.

b) Die Gründung des Gremiums wird von dem Land durch Gesetz und nicht etwa von den islamischen Gemeinschaften bestimmt. Das Land hat zudem einen Selektionsspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission. Er bestimmt zum einen über die öffentlich-rechtlichen Verträge und zum anderen durch seine Definitionshoheit über den Begriff der „islamischen Organisation“, welche Gemeinschaft in der Kommission vertreten sein darf. Auch trifft das Land Vorgaben über die Anzahl der Vertreter der Organisation, deren Qualifikation und das Stimmgewicht in der Kommission. Von einem „Gremium der Selbstkoordination“ (S. 16) kann demnach keine Rede sein.

Mithin nimmt das Land einen wesentlichen Einfluss auf ein Gremium, welches genau wie der Beirat ein Surrogat zu den Religionsgemeinschaften nach Art. 7 Abs. 3 GG darstellen soll und daher über die inhaltliche Ausrichtung des Religionsunterrichts entscheidet. Wie eingangs dargestellt, gewährleistet Art. 7 Abs. 3 GG eine Trennung der staatlichen und religionsgemeinschaftlichen Sphäre. Die Religionsgemeinschaft bestimmt die inhaltlichen Grundsätze, während der Staat die Organisationskompetenz wahrnimmt. Dieser kann und darf keinerlei Einfluss auf die Inhalte des Unterrichts nehmen, also Zugriff auf die religiöse Wahrheitsfrage haben. Dies gebietet auch aus das

Neutralitäts-, das Trennungsgebot sowie das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Dadurch aber, dass das Land über die Kommission, insbesondere durch seine Besetzungskompetenz, bestimmt, wird der Staat nicht mehr von der religiösen Wahrheitsfrage ausgegrenzt. Vielmehr besteht die Gefahr eines (indirekten) Zugriffs auf die Inhalte des Unterrichts durch die Art und Weise der Besetzung der Kommission.

b) Die hinter dem Gesetzesentwurf stehende Intention ist es, einen islamischen Religionsunterricht zu kreieren, der die „Vielfalt des Islams“ abbildet. Demnach soll ein Religionsunterricht die verschiedenen Richtungen und Bekenntnisse des Islams umfassen. Letztendlich führt dies aber zu der Etablierung eines Religionsunterrichts, welcher nicht mehr vom „Boden eines Bekenntnisses“ erfolgt. Der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde oder Religionsgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es verbietet sich eine Veränderung des Fachs in dieser seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern.²³ Deshalb ist eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fällt daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG.²⁴ Nur dann ist die Einführung eines überkonfessionellen Unterrichts von Art. 7 Abs. 3 GG gedeckt, sofern die Religionsgemeinschaften damit einverstanden sind und darüber untereinander eine Vereinbarung treffen.

d) Nach dem Gesetzesentwurf soll jede islamische Organisation unabhängig von ihrer Größe in der Kommission vertreten sein und dann in dieser über eine Stimme verfügen. Die Zusammensetzung und die Stimmgewichte sind jedoch demokratietheoretisch bedenklich, insbesondere weil die Stimmgewichte mit Blick auf die von der jeweiligen Organisation repräsentierten Gläubigen gänzlich unterschiedlich sind. So vertreten die Religionsgemeinschaften, die als Dachverbände organisiert sind, eine viel höhere Zahl von Muslimen als Organisationen, die nur aus einigen wenigen Mitgliedern bestehen. Diese Unterschiede in Hinblick auf die Zahl der vertretenen Gläubigen müssen sich in der Anzahl der Stimmen, die eine Organisation in der Kommission hat, niederschlagen.

e) Die Zusammenarbeit mit den islamischen Organisationen erfolgt gemäß § 132 a Abs. 3 S. 1 SchulGE auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Damit wird der Anschein eines kooperativen Vorgehens erweckt. Tatsächlich aber werden den islamischen Organisationen die wesentlichen Vertragsinhalte vorgegeben. Es kann also nicht von einem Aushandeln der Vertragsinhalte gesprochen werden.

Weiterhin ist fraglich, aus welchem Grund der öffentlich-rechtliche Vertrag jeweils mit der einzelnen islamischen Organisation und stattdessen kein gemeinsamer Vertrag zwischen dem Land auf der einen Seite und alle beteiligten islamischen Organisationen auf der anderen Seite geschlossen wird. Durch eine solche Kooperationsvereinbarung würde nämlich gewährleistet, dass die islamischen Organisationen von vornherein mitentscheiden können, mit wem sie in der Kommission zusammenarbeiten werden und ob diese mit ihrem Bekenntnis übereinstimmen oder die Bekenntnisunterschiede als überwindbar gelten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung hingegen

²³ vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

ermöglicht der islamischen Organisation nur die Teilnahme an der Kommission an sich, sie weiß jedoch nicht einmal, mit wem sie dort kooperieren wird. Somit werden die Organisationen, zu denen auch Religionsgemeinschaften gehören, faktisch zu einer Kooperation in dieser Kommission gedrängt.

Allerdings unterfällt die Frage, mit welcher Gemeinschaft die Formulierung und Vertretung der „Grundsätze des Religionsunterrichts“ in einer Kommission denkbar ist und ob die Gemeinschaften ihre Differenzen für die mit dem Staat zu regelnden Fragen hinten anstellen, dem Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV. Das schließt es aus, auf islamische Gemeinschaften Zwang zur Bildung einer Kommission zum Zwecke der Einführung des islamischen Religionsunterrichts auszuüben. Ebenso wenig, wie der Staat darüber entscheiden kann, dass bestimmte Bekenntnisunterschiede eine Rolle für die Vereinbarung spielen, kann er die Bedeutung solcher Unterschiede von sich aus für unbedeutend erachten. Der Staat darf solche Zusammenschlüsse nicht zwangsweise herbeiführen.²⁵

Die Unterzeichner machen deutlich, dass sie eine Kooperation zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht nur mit bekenntnisidentischen Religionsgemeinschaften anstreben. Organisationen, die nicht das gleiche Bekenntnis teilen, kommen ggf. als Projektpartner in Betracht.

4. § 132 a Abs. 9 E-SchulG-E

§ 132 a Abs. 9 SchulG-E sieht eine Öffnungsklausel für Religionsgemeinschaften vor. Diese Bestimmung ist jedoch paradox. Denn mit dem Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft verliert auch nach dem Gesetzeszweck die Kommissions- bzw. Übergangslösung ihre Berechtigung. Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, die Kooperation mit den bekenntnisidentischen Religionsgemeinschaften fortzuführen.

7. § 133 Abs. 3 SchulG-E

Die Vorschrift des § 132 a SchulG-E wird bis zum 31.07.2025 befristet. Die erneute Befristung, so die Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 18), verdeutlicht, dass es sich um eine Übergangslösung handelt. Allerdings ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wie eine dauerhafte Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts auf Grundlage des Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW erreicht werden soll. Insbesondere die Fortführung des Statusverfahrens wird nicht thematisiert.

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Religionsunterricht i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG bedarf der Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft, die den Unterrichtsinhalt und die Auswahl des Lehrpersonals bestimmt. Ein Dispens von der verfassungsrechtlichen Vorgabe zugunsten der Kommissionslösung lässt sich nicht rechtfertigen. Zudem wird durch dieses alternative Modell die institutionelle Gewährleistung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG untergraben.

Dadurch, dass nach dem Gesetzesentwurf das Land die Zusammensetzung der Kommission bestimmt und damit (indirekt) Zugriff auf die Inhalte des Religionsunterrichts hat, werden die dem Staat nach Art. 7 Abs. 3 GG, dem Neutralitäts- und Trennungsgebot gesetzten Grenzen überschritten.

²⁵ vgl. de Wall, Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes, 2004, S. 28.

Die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Begründung, wonach dem Land keine islamischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht gegenüberstehen, kann angesichts der rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre nicht überzeugen. Der Regierungskoalition scheint es vielmehr darum zu gehen, den Vielfalt des Islams im Religionsunterricht vertreten zu sehen. Ein solcher Unterricht ist aber nicht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG bekenntnisgebunden. Die Zusammensetzung der Mitglieder dieser Kommission liegt entscheidend in der Hand des Landes. Damit bestimmt das Land auch darüber, wer das Bekenntnis teilt und wer nicht. Das Bekenntnis zu definieren, ist Aufgabe der Religionsgemeinschaften. Sie bestimmen, wer ihnen bekenntnisgleich ist und wer nicht. Daher haben sie die Zusammensetzung auch selbst festzulegen. Der weltanschaulich-religiös neutrale Staat hat sich auch der Bewertung des Inhalts des bekenntnisgebundenen Unterrichts zu enthalten. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften wird insofern ebenfalls nicht beachtet.

Ferner zeigt sich hier auch die Gefahr der Perpetuierung eines verfassungswidrigen Zustands. Statt eine der Verfassung entsprechenden Regelung für den islamischen Religionsunterricht anzustreben, werden wiederholt Übergangsmodelle geschaffen.

Abschließend zeigen sich die Unterzeichner zuversichtlich darüber, dass ein Religionsunterricht auf dem Boden verfassungsrechtlicher Vorgaben möglich ist. Sie sind auch bereit gemeinsam mit anderen islamischen Religionsgemeinschaften, die ihnen theologisch und strukturell gleichen, gemeinsam den islamischen Religionsunterricht fortzuführen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Mängel des Gesetzesentwurfes der CDU-FDP-Fraktion wäre es angebracht, den Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion, der die aktuelle Übergangslösung um ein Jahr verlängern möchte, zu unterstützen. In diesem einen Jahr könnte der laufende Statusprozess zum Abschluss gebracht werden.

Anhang:

**Bericht: Islamischer Religionsunterricht und
Status der DITIB – NRW in 2019**

Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-NRW

Bericht

zum Thema

**Islamischer Religionsunterricht und
Status der DITIB – NRW in 2019**

Der Vorstand



Inhalt

Einleitung	3
1. Islamische Religionsgemeinschaft DITIB NRW	5
1) Religiöse Dienste	5
2) Gemeindefarbeit.....	6
3) Weiteres über DITIB NRW	6
4) DITIB als Partner beim islamischen Religionsunterricht und Status als Religionsgemeinschaft .	7
2. Islamverständnis der DITIB	7
3. Umsetzung der Empfehlungen aus den Begutachtungen in anderen Bundesländern	8
1) Satzungsänderung:	9
2) Etablierung einer Geschäftsführung anstelle des Landeskoordinators:	10
3) Gründung eines Schulreferats:.....	10
4) Kommission für den islamischen Religionsunterricht:	11
4. Entwicklungen der DITIB auf Bundesebene	12
1) Fragestellung der Zusammenarbeit mit der Diyanet	12
1) Internationaler Studiengang für Theologie.....	13
2) Gründung einer „Imam“-Akademie in Deutschland	13
3) Entwicklung der DITIB seit 2006 hin zu einer deutschen Organisation	13
5. Abschließende Bewertung:.....	14

Einleitung

Nach Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und es gilt: „Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft.“ Dieses ist im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 im Grundgesetz: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt...“ wonach der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Fach im Einklang mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist. Hieraus leitet sich zum einen der Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft als auch der Grundsatz ab, unter welchen Umständen dieses zu erfolgen hat.

Die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB – NRW ist nach eigenem Selbstverständnis eine Religionsgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen, der mit seinen vier Regionalverbänden Münster, Essen, Köln und Düsseldorf insgesamt 264 Moscheegemeinden weit über hunderttausend Moscheebesucher im Bundesland erreicht. Somit vertritt die DITIB in Nordrhein-Westfalen weit mehr als die Hälfte aller Moscheegemeinden und Gläubigen, die sich in religionsgemeinschaftlichen Strukturen organisieren.

Der Statusprozess, welcher im Jahr 2012 angestoßen wurde, hatte zum Ziel, diesen religionsgemeinschaftlichen Status der DITIB wie auch drei weiterer Religionsgemeinschaften (Islamrat für die BRD, Verband Islamischer Kulturzentren und Zentralrat der Muslime) festzustellen und zu bescheiden. Hierfür wurden mehrere Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Obwohl bereits in drei Bundesländern der Status der DITIB als Religionsgemeinschaft festgestellt und in zwei Bundesländern (Hamburg und Bremen) mit Staatsverträgen und in Hessen direkt durch Erteilung des IRU in Verantwortung der DITIB anerkannt war, hat sich die Landesregierung in NRW für einen längeren Prozess mit mehreren Gutachten entschieden. Die daraus resultierenden langwierigen Verhandlungen und Begutachtungen während des Statusprozesses machten somit ein Zwischenmodell für eine schnelle Einführung des Islamischen Religionsunterrichts notwendig, wofür am 22. Dezember 2011 das Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als 7. Schulrechtsänderung eingeführt wurde.

Beim Beirat für den Islamischen Religionsunterricht, welches durch das Gesetz etabliert wurde, hat die DITIB von Beginn an zusammen mit den weiteren drei KRM Verbänden (IR, VIKZ und ZMD) sowie den vier ministeriell berufenen Mitgliedern konstruktiv und harmonisch zusammengearbeitet, obwohl seitens der DITIB von Beginn an die Verfassungskonformität des Modells insbesondere wegen der ministeriell berufenen Mitglieder in Frage gestellt wurde. Hierbei ging es um Pragmatismus, wobei durch ein zeitlich befristetes Übergangsmodell die nachhaltige Etablierung des IRU in Verantwortung der Islamischen Religionsgemeinschaften vorangebracht werden sollte. Denn dass der Statusprozess die Beschaffenheit der DITIB und auch weiterer Verbände bestätigen würde, ist für die DITIB nach wie vor selbstverständlich. Die beiden Gutachten von Prof. Wittreck, welches uns vorliegt und das erste Gutachten von Dr. Thielmann haben den religionsgemeinschaftlichen Status der DITIB bestätigt. Das ab 2016 in Auftrag gegebene Nachtragsgutachten liegt entgegen vieler Aussagen von ministeriellen Vertretern, wonach es spätestens im Sommer 2017 uns zugänglich gemacht werden sollte, noch immer nicht vor. Hier verlangt die DITIB eine transparente Vorgehensweise durch zügige Veröffentlichung der Ergebnisse.

Der stockende Statusprozess hat nicht nur bezüglich der DITIB große mediale und politische Debatten nach sich gezogen. Es beeinflusst gleichzeitig die institutionelle Integration islamischer Strukturen und verstärkt die gesellschaftliche und politische Diskriminierung der Muslime. Es entsteht hierbei ein

Teufelskreis des Populismus, wobei die Symptome die Ursachen verstärken und diese wiederum die Symptome der Diskriminierung.

Gleichwohl haben auch Ereignisse und Debatten rund um die DITIB neben dem Erstarren populistischer Stimmen in der Politik und Gesellschaft zum Stocken des Prozesses beigetragen. Etwaige Zweifel bezüglich der politischen Abhängigkeit aus der Türkei, die nicht zuletzt auf Ereignisse zurückgeführt werden, die sich zum Teil außerhalb unseres Einflussbereichs ereignet haben, waren Auslöser für politische Debatten, die nicht nur dem Ansehen der DITIB, sondern auch dem Islamischen Religionsunterricht zu schaden drohten.

Daher hat sich die DITIB im Februar 2017 in Absprache mit dem Schulministerium dazu entschlossen, seine Mitgliedschaft im Beirat für den Islamischen Religionsunterricht für die Dauer von Ermittlungen des Generalbundesanwalts im Zuge der Spitzelvorwürfe gegen einige Imame der DITIB ruhen zu lassen. Entsprechend der Vereinbarung mit dem Ministerium sollte die DITIB nach Abschluss der Ermittlungen seinen Sitz im Beirat wieder aufnehmen, sofern keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet werden. Der Generalbundesanwalt hat im November 2017 das Verfahren eingestellt und keinerlei Anklage oder gar Anschuldigungen gegen die DITIB erhoben.

Dennoch hat die DITIB seinen eigenen Beschluss, die Mitgliedschaft im Beirat ruhen zu lassen, nicht einseitig revidiert, sondern das Gespräch mit der Politik und den Behörden gesucht. Die aktuelle Zurückhaltung, gar ablehnende Haltung der Politik, als dessen Folge mehr als die Hälfte aller muslimischen Gläubigen einer Stigmatisierung und die Gemeinden einer ständigen in Frage Stellung ausgesetzt, gar als eine feindliche Gruppierung angesehen werden, ist auf Dauer nicht haltbar und gesellschaftspolitisch höchst brisant. Die Politik, insbesondere verantwortliche Regierungen sind aufgerufen, erneut den Dialog und die Zusammenarbeit mit Vertretern der Muslime zu suchen. Die DITIB ist sich hierbei seiner Verantwortung und der Tatsache bewusst, dass auch muslimische Organisationen weitere Schritte unternehmen müssen.

Daher hat die DITIB die Vorkommnisse seit 2016 insbesondere nach dem Putschversuch in der Türkei und anschließende Debatten sowie manche berechtigte Kritik an der DITIB als Anlass für eine intensive interne Aufarbeitung genommen und wichtige Schritte vorbereitet, die seit der zweiten Hälfte 2018 Schritt für Schritt umgesetzt werden, um auch letzte Zweifel bezüglich seiner hinreichenden Unabhängigkeit und seines Status als Religionsgemeinschaft zukünftig auszuräumen. Gleichwohl halten wir einen wesentlichen Teil der Vorwürfe gegen die DITIB, insbesondere solche, die in den Medien und vielen Debatten unsachlich und ohne Grundlage bzw. aus dem Kontext gerissen vorgebracht werden für gegenstandslos und juristisch nicht haltbar. Dennoch sehen wir uns als DITIB in der Pflicht, auch in diesem Bereich verlorengegangenes Vertrauen wieder aufzubauen und Schritte einzuleiten, um die Wahrnehmung zu korrigieren. Berechtigte Kritik, nehmen wir hingegen als Ansporn wahr, uns weiter zu verbessern. In diesem Kontext sollen die nachfolgenden Ausführungen einen kurzen Überblick über unsere bisherige Positionen und Haltungen sowie Arbeit aber auch die Schlussfolgerungen, die wir aus den Debatten der letzten drei Jahre gezogen haben, geben und die Schritte und Entwicklungen, die die DITIB in Nordrhein-Westfalen im letzten halben Jahr auf den Weg gebracht hat, aufzeigen. Wir sind der Überzeugung, dass die DITIB damit einen sehr großen Schritt in Richtung Gesellschaft und auf seinem Weg hin zur institutionellen Integration und als Religionsgemeinschaft gemacht hat. Dieser Prozess ist ein langer Weg, den wir nur gemeinsam mit Partnern wie der Landesregierung und seiner Institutionen weitergehen können. Hierfür sind ein intensiver Dialog und die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit auf beiden Seiten notwendig.

1. Islamische Religionsgemeinschaft DITIB NRW

Die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB NRW ist nach Selbstdefinition und Selbstverständnis eine Religionsgemeinschaft im Sinne Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Landesverfassung. Sie versteht sich dabei als eine deutsche Organisation und nimmt umfassende Aufgaben im Rahmen der religiösen Dienste wahr.

Die Landesstrukturen der DITIB in NRW fußen auf vier Regionalverbänden, die mit dem Namen „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB ...“ jeweils ihren Sitz in Münster, Essen, Köln und Düsseldorf haben. Seit 2013 vertritt der Landesverband als Dachorganisation der Regionalverbände diese nach außen und dient als Ansprechpartner in den Fragen des Res Mixtae. Der Landesverband trägt den Namen: „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB – NRW e.V.“. Sie vertritt die insgesamt 264 Moscheegemeinden sowie die vier Regionalverbände, deren Jugend-, Frauen- und Bildungsvereinigungen in den Landesgrenzen von NRW, die entsprechend ihrer Satzung und ihrer Tätigkeiten sich alle der umfassenden Pflege der Religion widmen. Die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB NRW – im weiteren Verlauf kurz DITIB NRW genannt – engagiert sich neben den Themen der Religion in diversen Bereichen und gestaltet das Zusammenleben auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene mit seinen Moscheegemeinden in NRW aktiv mit.

Die religiösen und sozialen Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde gliedern sich wie folgt:

1) Religiöse Dienste

Tägliche, wöchentliche sowie weitere rituelle Gebete, religiöse Ansprachen und Andachten in der Moschee

Religiöse Dienste wie das fünfmal am Tag gemeinschaftlich durchgeführte rituelle Gebet oder das wöchentliche Freitagsgebet, bei der in NRW über 200 000 Muslime erreicht werden, prägen das Gemeindeleben. Darüber hinaus gibt es anlassgebundene Gottesdienste und rituelle Gebete für die Gemeindemitglieder wie zum Beispiel das Totengebet, die Festtage oder religiöse Andachten.

Koranunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Kinder und Erwachsene nehmen überwiegend an den Wochenenden am Religions- und Koranunterricht in den Gemeinden teil. Sie lernen dabei nicht nur die islamische Praxis, zu der neben den rituellen Verpflichtungen auch das Lesen des Korans gehört, näher kennen. Auch werden sie mit den Grundsätzen der islamischen Ethik wie auch den Bereichen der Koranexegese in Berührung gebracht. Diese Angebote werden von zehntausenden Kindern sowie ebenso vielen Jugendlichen und Erwachsenen angenommen.

Soziale Pflichtabgabe (Zekat) für Bedürftige und Spenden (Sadaka)

In den Moscheegemeinden wird den Mitgliedern die Möglichkeit geboten, ihre Zekat (Soziale Pflichtabgabe für Bedürftige) und ihre Sadaka (Spenden für Bedürftige) zu spenden. Diese kommen Bedürftigen und Armen in aller Welt zugute. Diese religiösen Abgaben werden nicht für die Gemeindearbeit eingesetzt und müssen direkt an die betreffenden Personen oder Hilfsorganisationen weitergeleitet werden.

Bestattungsdienst

Die DITIB steht seinen Mitgliedern neben den religiösen Diensten auch in schwierigen Lebensphasen bei und unterstützt sie bei einem Todesfall umfassend. Neben der rituellen Waschung des Verstorbenen wird auch das rituelle Totengebet verrichtet und die zeremoniellen Gebete sowie Andachte in den

Moscheen angeboten. Darüber hinaus bietet die DITIB NRW auch einen Bestattungsdienst an, der die Beisetzung und Kondolierung organisiert.

Pilgerfahrt

Die Pilgerfahrt gehört für Muslime, die dazu finanziell und gesundheitlich in der Lage sind, zu den Hauptpflichten und ist eine der fünf Säulen des Islam. DITIB NRW bietet neben der Organisation der Reise auch Vorbereitungskurse für diese rituelle Reise nach Mekka zur Kaaba, dem wichtigsten Heiligtum des Islam an, welche jährlich von mehreren Hundert DITIB Mitgliedern aus NRW angetreten wird. Weiterhin nehmen Tausende Mitglieder bei der sogenannten kleinen Pilgerfahrt, der „Umra“ teil, für die DITIB NRW ebenfalls die Reise und auch die Vorbereitungskurse anbietet. Diese Dienste werden gemeinnützig und ohne finanzielle Gewinne angeboten.

2) Gemeindegemeinschaft

Feste, Andachten und Dialog

Feste zu verschiedenen Anlässen werden auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene organisiert. Die Gemeinden feiern dabei neben den religiösen Hochfesten und wichtigen Anlässen zur Andacht auch kulturelle und soziale Anlässe, um das Gemeindeleben, zwischenmenschliche Beziehungen und das Miteinander mit der nichtmuslimischen Nachbarschaft zu stärken. Zu vielen dieser Feiern und Andachten werden Muslime sowie Nichtmuslime eingeladen.

Jugendarbeit, Frauenarbeit, Kultur und Bildungsexkursionen

Im Rahmen von öffentlich geförderten Projekten werden in Gemeinden Projekte speziell für Jugendliche und Frauen sowie für alle (Interessenten) Mitglieder zwecks Förderung des Dialogs, Integration und der Bildung verwirklicht. Bildungsreisen wurden in diesem Zusammenhang in verschiedenen Ländern durchgeführt.

Bildung und Erwachsenenbildung

Bildungs- und Seminarreihen für die Gemeindeglieder sowie im Speziellen für die Jugendlichen und Frauen unserer Gemeinschaft wurden flächendeckend auf das gesamte Bundesland ausgeweitet und intensiviert.

3) Weiteres über DITIB NRW

Mit ihren Einrichtungen fungieren die Moscheegemeinden als Dreh- und Angelpunkt im Alltag der Muslime.

Neben religiösen, sozialen und wohltätigen Diensten bei der Gemeindegemeinschaft setzt sich die DITIB NRW für den Dialog, die Völkerverständigung und das friedliche Miteinander aktiv ein. Öffentlich geförderte Projekte für Bildung, Jugend, Dialog, Prävention und Flüchtlinge sind einige Beispiele für das Engagement der DITIB in NRW.

Die DITIB NRW hat als Mitglied bis 2017 aktiv und konstruktiv beim Beirat für den Islamischen Religionsunterricht mitgewirkt und unterstützt über die Beiratstätigkeit die Institute für Islamische Theologie der Universität zu Münster und der Universität zu Paderborn. Insbesondere bei der Universität zu Paderborn hat die DITIB aktiv bei der Etablierung zu Beginn mitgewirkt und dazu beigetragen, dass der Standort Paderborn starten kann.

4) DITIB als Partner beim islamischen Religionsunterricht und Status als Religionsgemeinschaft

Als islamische Religionsgemeinschaft in NRW hat die DITIB stets den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht als Kooperationspartner des Landes NRW unterstützt und vorgebracht. Dadurch ist der islamische Religionsunterricht in NRW heute flächendeckend etabliert und erfreut sich großer Zustimmung.

Gleichwohl hat die DITIB immer die Notwendigkeit nachhaltiger und letztlich verfassungskonformer Modelle betont und den Statusprozess zur Anerkennung der Islamischen Verbände als Religionsgemeinschaften mit initiiert und vorgebracht. Die DITIB NRW setzt sich auch weiterhin für sein Ziel ein, den Status als Religionsgemeinschaft anerkannt zu bekommen. Hierfür verlangt die DITIB die Herausgabe der letzten Nachtragsgutachten, von denen wir ein positives Votum hinsichtlich dem Status der DITIB NRW erwarten. Die DITIB sieht die Notwendigkeit des Statusprozesses auch mit Blick auf die Muslime in NRW als unabdingbar an, da die aktuelle Situation einen nicht akzeptablen Zustand für die Muslime darstellt, bei der sie ständig angezweifelt und als Fremde markiert und diskriminiert werden. Die Hinauszögerung der Anerkennung des rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften führt zu stigmatisierenden Debatten über Muslime und somit direkt zu Ausgrenzung und Diskriminierungstendenzen in der Gesellschaft. Daher sind alle Gesprächspartner, Landesregierung, Politik wie auch Islamische Verbände in der Pflicht, diesen Prozess alsbald zu einem Abschluss zu bringen.

2. Islamverständnis der DITIB

Aus Artikel 7 GG und Artikel 14 der Landesverfassung geht hervor, dass die Inhalte des Religionsunterrichts von den Religionsgemeinschaften bestimmt werden. Es ist dabei ein bekenntnisgebundener Ansatz vorgesehen, von Lehrer/innen, deren Bekenntnis durch die Religionsgemeinschaft legitimiert ist. Dabei obliegt es der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Rahmen der Rechtsordnung und geltender Gesetze selbst, inwieweit sie in der Umsetzung des Religionsunterrichts eine reflektierte und selbstkritische Betrachtung einbeziehen, oder ob sie einem dogmatischen Ansatz folgen möchte.

DITIB setzt sich für eine reflektierte, differenzierte und authentische Umsetzung beim Religionsunterricht ein. Das bedeutet, dass eine kritische Hinterfragung und selbstreflektierende Haltung zur eigenen Religion im Rahmen der Glaubensgrundsätze und der originalen Primärquellen des Islam durchaus als eine Stärkung der eigenen Religiosität nach modernen pädagogischen Methoden erwünscht ist. Dieses entspricht dem Selbstverständnis der Glaubenslehre der DITIB.

Die DITIB ist ihrem Selbstverständnis nach eine Religionsgemeinschaft in NRW, die in ihren Glaubensgrundsätzen der Maturidiyya Glaubensschule, einem der zwei großen Glaubensschulen im sunnitischen Islam folgt, wobei die anderen Glaubensschulen entsprechend dem islamischen Verständnis als ebenfalls richtig und gültig anerkannt werden. Die Maturidiyya Glaubensschule vereint die quellenbasierte Glaubensgrundlagenbildung mit der vernunftorientierten Auslegung dieser Quellen. Somit versteht sie sich den Primärquellen des Islam, also der Offenbarung (Kuran), der Sunna (Aussagen und Lehren des Propheten), der Idchma (Gelehrtenkonsens) und dem Kiyas (Analogieschluss) verpflichtet, wobei sie gleichzeitig anerkennt, dass eine authentische und adäquate Deutung und Auslegung dieser Primärquellen durch eine vernunftorientierte und wissenschaftliche Methode gelingt.

Somit steht die DITIB für ein authentisches Islamverständnis, welcher die quellen- und vernunftorientierte Auslegung in Einklang bringt und einer moderaten, einer dem Zeitgeist entsprechenden dynamischen und daher stets aktuellen Lehre folgt. Die Grundlagen dieser Maturidiyyischen Glaubensschule werden durch die Zusammenarbeit mit der Diyanet (Präsidium für Religionsangelegenheiten) der Türkei untermauert und gestärkt. Die Diyanet ist mit seiner jahrzehntelangen eigenen und auf Jahrhunderte basierenden theologischen Vorgeschichte der wichtigste Vertreter dieser Glaubensschule weltweit, wodurch die Pluralität und die Wissenschaftlichkeit der Lehre garantiert werden.

Die DITIB folgt damit in der Lehre dem Mainstream der Muslime in Deutschland, was sich auch darin ausdrückt, dass die DITIB, nicht zuletzt wegen seiner Zusammenarbeit mit der Diyanet, die eine inhaltliche und theologische Referenz für die DITIB darstellt, die mit Abstand größte Islamische Religionsgemeinschaft in Deutschland darstellt. Weiterhin ist die DITIB die heterogenste Religionsgemeinschaft unter den Islamischen Religionsgemeinschaften. Sie lehnt politische Parteinahme ab und ist als Organisation parteipolitisch neutral. Dies gilt sowohl im Kontext der deutschen Politik als auch der türkischen sowie weiterer Staaten. Die DITIB NRW lehnt politische Einflussnahme von staatlicher Seite, wie auch Parteinahme für einen Staat, ungeachtet dessen, ob es sich um Deutschland oder die Türkei handelt, kategorisch ab.

Die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB NRW war und ist eine Religionsgemeinschaft im Sinne Artikel 7 Absatz 3 in NRW und nimmt die Rechte ihrer Mitglieder wahr. Sie hat somit auch weiterhin den Anspruch, als Partner beim Religionsunterricht ihren Beitrag für die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Muslime im Bundesland wahrzunehmen. Diesbezüglich auftretende etwaige Zweifel werden von DITIB NRW ernst genommen. DITIB sieht es als seine Pflicht an, hierbei neues Vertrauen aufzubauen.

Hierfür hat die DITIB entsprechend der Vorschläge mehrerer Gutachten, die in Hessen und Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 und 2018 eingeholt wurden, weitreichende Schritte zu Satzungs- und Strukturänderungen vorbereitet und bereits teilweise umgesetzt, um auch theoretische bzw. potentielle Möglichkeiten einer staatlichen Einflussnahme auf DITIB NRW zu eliminieren. Diese Schritte, die im Weiteren näher erläutert werden, sollen ein starkes Statement der DITIB für seinen Anspruch als Religionsgemeinschaft darstellen und gleichzeitig auch den Anspruch untermauern, den Religionsunterricht in NRW weiter unterstützen und ausbauen zu wollen.

3. Umsetzung der Empfehlungen aus den Begutachtungen in anderen Bundesländern

Da das Nachtragsgutachten von Dr. Thielmann in NRW entgegen unseren Forderungen noch immer nicht veröffentlicht bzw. uns zugänglich gemacht wurde, hat sich die DITIB NRW bei seinen internen Analysen und der Vorbereitung struktureller Änderungen auf die Gutachten in den anderen Bundesländern und deren Empfehlungen gestützt. Da die Strukturen der Landesreligionsgemeinschaften der DITIB bundesweit identisch sind, können diese Gutachten auch für NRW herangezogen werden. In Hessen und Rheinland-Pfalz wurden ähnlich wie in NRW nach 2016 neue bzw. Nachtragsgutachten in Auftrag gegeben, die im Allgemeinen die Ergebnisse der Gutachten aus den Jahren 2011 bis 2014 die Verfasstheit der DITIB als Religionsgemeinschaft bestätigten und erneut keine Anzeichen für eine konkrete Einflussnahme des türkischen Staates finden konnten. Hierbei hat Prof. Rohe in seinem Gutachten viele der unsachlich gegen die DITIB vorgetragenen medialen und politischen Vorwürfe analysiert und detailliert ausgeführt, dass diese Tätigkeiten im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts

einer Religionsgemeinschaft nicht nur zulässig sind, sondern gerade als Ausdruck dessen angesehen werden müssen und als Wahrnehmung der Interessen ihrer Gemeindeglieder legitim sind. Gleichwohl gaben alle Gutachter der DITIB jeweils Empfehlungen mit auf den Weg, um die letzten Zweifel hinsichtlich der hinreichenden Staatsferne auszuräumen, da die politische Situation und Debattenlage Zweifel diesbezüglich aufkommen lassen. Dabei betonten alle Gutachter, dass es bei der Forderung nach Staatsferne nicht um die Negierung der Zusammenarbeit mit der Diyanet, der Religionsbehörde in der Türkei gehen dürfe, sondern um die Negierung einer staatlichen, also politischen Einflussnahme. Die Zusammenarbeit mit der Diyanet im Bereich der religiösen Dienstleistung und den theologischen Referenzen ist allerdings Teil des Selbstbestimmungsrechts der DITIB als Religionsgemeinschaft und daher verfassungsrechtlich garantiert. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Bereich der *Rex Mixtae* machen jedoch eine strikte Unabhängigkeit der jeweiligen Gemeinschaft von jeder staatlichen Einflussnahme in diesen Fragen notwendig. Da auch der deutsche Staat hierbei keine Einflussnahme haben darf, müsse darauf bedacht gelegt werden, dass es keine Einflussnahme eines anderen Staates in diesen Bereichen geben könne. Die hierfür in der Satzung verankerten Vorkehrungen könnten im Angesicht der neuen politischen Debattenlage bezüglich der Türkei nicht ganz ausreichend sein. (Siehe Gutachten von Rohe¹ und Isensee 2017 für Hessen, Muckel² und Bochinger³ 2018 für RLP).

Entsprechend dieser Empfehlungen hat die DITIB NRW sowohl mit dem Vorstand des Bundesverbandes, als auch mit anderen Landesverbänden der DITIB, insbesondere jedoch mit seinen Regionalverbänden intensive Beratungen geführt. Diese wurden über die Entwicklungen in außerordentlichen Versammlungen ausführlich informiert und ihre Meinung sowie Vorschläge eingeholt.

Mit dem Bundesverband zusammen hat die DITIB NRW und DITIB Hessen eine Kommission gegründet, welche die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie weitere Konzepte für mehr Professionalisierung und Selbständigkeit von DITIB NRW, generell der Landesverbände der DITIB entwickelt haben. Die Zustimmung des Bundesverbandes, welches als Aufsichtsrat der Satzungsänderung zustimmen muss, wurde im Rahmen dieses Prozesses eingeholt. Ebenfalls hat DITIB NRW hierbei auch Reformen und Änderungen beim Bundesverband selbst angeregt und diese beworben.

1) Satzungsänderung:

Nach diesem intensiven Prozess wurden bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen seit Dezember 2018 in Münster, Essen und Düsseldorf eine Neufassung der Satzung zur Abstimmung vorgelegt. Diese Neufassung wurde durch die Delegierten einstimmig genehmigt. Die Abstimmung beim Regionalverband Köln steht noch aus und soll nach dem Fastenmonat Ramadan im Juni stattfinden.

Mit dieser Neufassung der Satzung, welche auf den Satzungen von DITIB Hamburg und Niedersachsen & Bremen basiert, werden die Befugnisse des Aufsichtsrates durch neue Regelungen gemäß den

¹ Siehe: Rohe, Mathias, *Gutachten zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DITIB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG*, in: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/prof._dr._mathias_rohe_-_islamwissenschaftliches_gutachten_ditib_hessen_fuer_hkm_2017.pdf, (erreicht am 21.05.2019), verfasst am: 27.10.2017

² Siehe: Muckel, Stefan, *Ergänzendes Rechtsgutachten zur Eigenschaft des DITIB-Landesverbandes Rheinland-Pfalz*, in: <https://mwwk.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Presse/Anlagen/Muckel-Ergaenzendes-Gutachten-2018-Endfassung-2018-08-13-mit-Schwaerzung-Seite31bearbeitet.pdf>, (erreicht am 21.05.2019), verfasst am: 13.8.2018

³ Siehe: Bochinger, Christoph, *Ergänzendes religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung - der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V.*, in: <https://mwwk.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Presse/Anlagen/Gutachten-Prof-Dr-Bochinger-religionswissenschaftliches-Gutachten-Endfassung-2018-08-13-mit-Schwaerzungenbearbeitet.pdf>, (erreicht am 21.05.2019), verfasst am: 13.8.2018

Empfehlungen weiter angepasst, so dass der Aufsichtsrat, also der Bundesverband keine Befugnis mehr hat, Kandidaten für den Vorstand des DITIB Landesverbandes Hessen vorzuschlagen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind nunmehr lediglich verwalterische Tätigkeiten.

Weiterer Punkt der Satzungsanpassung war die Struktur der Delegierten, wobei die Gewichtung dahingehend geändert wurde, dass die hauptamtlichen Religionsbediensteten der Gemeinden als Delegierte in der Mitgliederversammlung eine verhältnismäßig noch kleinere Präsenz bekommen, weil die Delegiertenzahlen der Gemeindevorstände durch Anpassung der Kriterien erhöht wurden.

Auch die Struktur der Kommission für den islamischen Religionsunterricht und die Etablierung einer in der Satzung verankerten Geschäftsführung anstelle des Landeskoordinators des Bundesverbandes wurden in der Satzung geändert, die die Eigenständigkeit der DITIB NRW stärken und im Folgenden näher erläutert werden.

2) Etablierung einer Geschäftsführung anstelle des Landeskoordinators:

Die Funktion des Landeskoordinators, welcher bislang als Angestellter des DITIB Bundesverbandes Aufgaben im Auftrage des Vorstandes übernahm, wurde kontrovers diskutiert, da dieser primär dem Bundesverband gegenüber weisungsgebunden war. DITIB NRW hat in Abstimmung mit dem Bundesverband als bisherigem Arbeitgeber des Landeskoordinators vereinbart, dass diese Stelle ab 2019 wegfällt.

Stattdessen wurde die Stelle eines Geschäftsführers geschaffen, dessen Position auch in der Satzung definiert und verankert ist. Der Geschäftsführer ist als Angestellter der DITIB NRW laut Satzung im Namen und Auftrag des Vorstandes der DITIB NRW tätig und soll die Professionalisierung der DITIB NRW auch auf personeller Ebene voranbringen.

Die Position des Geschäftsführers soll nach Möglichkeit mit einer Assistentenstelle zusätzlich gestärkt werden. Die Stellenausschreibungen hierfür sind bereits veröffentlicht und erste Gespräche mit möglichen Kandidaten wurden aufgenommen. Somit soll die Geschäftsstelle neben der technischen und räumlichen Stärkung auch inhaltlich und personell soweit gestärkt werden, dass die Aufgaben der DITIB NRW, die aus der Kooperation mit dem Land NRW resultieren, zügig und professionell erledigt werden können.

3) Gründung eines Schulreferats:

Für den Ausbau der Strukturen im Rahmen des islamischen Religionsunterrichts wurden intensive Gespräche mit den Gemeinden, der DITIB Akademie sowie dem Bundesvorstand geführt. Das Ziel eines religionspädagogischen Zentrums für die Unterstützung der Kommission für den islamischen Religionsunterricht insbesondere bei der Fachaufsicht stieß auf große Resonanz. Das Vorhaben wurde positiv aufgenommen und vom Vorstand beschlossen. Es wurde hierfür eine Arbeitsgruppe gebildet, welche das Konzept des Referats entwickelt, die Umsetzungsmöglichkeiten evaluiert und vorbereitet hat.

Mit Beschluss des Vorstandes der DITIB Hessen am 18. März 2019 wurde die Gründung eines Schulreferates in Kooperation mit weiteren Landesverbänden beschlossen. Mit Vorstandssitzung der DITIB NRW vom 19. März 2019 wurde die Gründung des Schulreferats auf NRW erweitert.

Die Stellenausschreibung für einen Referenten wurde bereits veröffentlicht. Die vakante Stelle soll zeitnah besetzt werden und erste Gespräche mit möglichen Kandidaten haben bereits stattgefunden. Ein Ergebnis steht hierbei noch aus.

Das Schulreferat ist somit eine Einrichtung der DITIB NRW zusammen mit DITIB Hessen und wird von diesen gemeinsam verantwortet. Schulreferenten sind angebunden über den Geschäftsführer an den Vorstand und arbeiten den Kommissionen für den IRU zu.

Zu den Aufgaben des Schulreferates gehören:

1. Wahrnehmung der Aufgaben und die Verantwortung der DITIB NRW zur Sicherung des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und Unterstützung der Kommission für den Religionsunterricht.
2. Die Angebote gelten für alle Personen und Einrichtungen, die Interesse an dem Islamischen Religionsunterricht haben.
3. Die Schulreferenten leiten Fort- und Weiterbildungsseminare für die Lehrkräfte des islamischen Religionsunterrichts. Ferner beraten und begleiten sie auch Lehrkräfte insbesondere auf fachlicher und theologischer Ebene.
4. Schulreferenten suchen den Kontakt zu den Schulgremien. Hierbei gehen sie auch oftmals zu Kooperationen auch mit anderen Einrichtungen ein. Mitwirkung bei Gremienarbeiten ist weiterhin vorgesehen.
5. Schulreferenten nehmen Kontakt zu Eltern und Schüler auf, wenn Anfrage vorhanden ist. Sie beraten in rechtlichen, religionspädagogischen und theologischen Themen.
6. Schulreferenten bereiten vorhandenes Schulmaterial auf und sind Ansprechpartner für Schulmaterialien.
7. Schulreferate betreuen die Primarstufen sowie die Sekundarstufen I und II.
8. Schulreferate werden von einem Kuratorium begleitet. Das Kuratorium bilden die Vorsitzenden der angeschlossenen Landesverbände und die Leitung des Kompetenzzentrums für Islamischen Religionsunterricht der DITIB Akademie

Es ist anvisiert, das Schulreferat noch vor Ende des Schuljahres zu besetzen, damit das Schulreferat seine Aufgaben mit Beginn des neuen Schuljahres 2019/20 zügig aufnehmen kann.

Beide Prozesse, sowohl die Etablierung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, nach Möglichkeit mit der Etablierung einer weiteren Assistentenstelle in der Geschäftsstelle wie auch das Schulreferat stärken nicht nur die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle und somit die Möglichkeit der DITIB NRW, seine Aufgaben im Rahmen der Kooperationen und des IRU zur vollsten Zufriedenheit und zügig wahrzunehmen. Denn mit nunmehr mehreren hauptamtlichen Ansprechpartnern, die sich die Aufgabenbereiche und Kompetenzen teilen, wird es der DITIB NRW möglich sein, schnell auf Anfragen zu reagieren, aber auch fachlich kompetente Unterstützung und Beiträge stärker als bisher in NRW einzubringen.

Durch die Tatsache, dass alle erwähnten hauptamtlichen Angestellten wie Geschäftsführer, Assistent der Geschäftsstelle und Schulreferent angestellte der DITIB NRW und nicht des Bundesverbandes oder einer anderen Instanz sind, sind diese auch direkt DITIB NRW gegenüber in Verantwortung und sind somit keiner möglichen Einflussnahme eines Staates ausgesetzt.

4) Kommission für den islamischen Religionsunterricht:

Im Rahmen der Satzungsänderung wurde der Passus für die Kommission in der Satzung angepasst. Hierdurch besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, die keine Bediensteten der DITIB oder eines Staates sein dürfen. Neu hinzugekommen sind zwei Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Kommission sofort nachrücken können. Hierdurch sollen Handlungsunfähigkeit bzw. lange Fristen bei der Umsetzung der Aufgaben vermieden werden.

Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand des DITIB NRW für drei Jahre berufen. Der Bundesverband sowie Amtsträger eines Staates haben kein Mitspracherecht bei der Besetzung der Kommission der DITIB NRW für den IRU.

Weiterhin wurden die Qualifikationen und Kriterien, die von potentiellen Mitgliedern der Kommission erfüllt werden müssen, in die Satzung aufgenommen. Hierdurch ist eine theologische Expertise der Kommission in der Satzung verankert worden.

4. Entwicklungen der DITIB auf Bundesebene

1) Fragestellung der Zusammenarbeit mit der Diyanet

Bereits Prof. Dr. Rohe als auch Prof. Dr. Isensee stellen in ihren Gutachten, wie auch die vielen Gutachter zuvor fest, dass eine Einflussnahme eines anderen Staates erst dann zu einem Problem bei der Anerkennung werden kann, wenn es die hinreichende Selbständigkeit der Religionsgemeinschaft beeinflusst und eine mögliche Einflussnahme bei den Inhalten des Religionsunterrichts gegeben ist. Ebenso stellen die Gutachter fest, dass aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften diese über ihre theologische bzw. religiöse Referenz grundsätzlich selber bestimmen können. Das heißt, eine religiöse Kooperation mit der Diyanet ist unschädlich für den Status der Religionsgemeinschaft insofern diese keinen Einfluss auf die Inhalte des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen oder in den nicht religiösen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft beinhaltet.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Einflussmöglichkeiten von Diyanet Angestellten in den Strukturen der DITIB auf Länderebene und auch bei DITIB NRW bereits bisher auf den religiösen Bereich beschränkt sind, was sich mit den Forderungen der Gutachter deckt. Diyanet Angestellte haben bei DITIB NRW in nicht religiösen Themenbereichen keine Befugnisse. Über die Kommissionstruktur ist auch die mögliche Einflussnahme beim Religionsunterricht unterbunden.

Gleichwohl sieht die DITIB den Bedarf und die Notwendigkeit, hierbei auch letzte Zweifel auszuräumen, die mit den neuen Satzungsänderungen und aufgebauten Strukturen auf Länderebene gesichert werden. Weiterhin ergeben sich mit verändernden Gemeindestrukturen und Bedarfen, nicht nur die Notwendigkeit, deutschsprachige Religionsbeauftragte zu beschäftigen, sondern Religionsbeauftragte, die hier sozialisiert sind und sich als Teil dieser Gemeinschaft und Deutschland als ihre Heimat und ihre Zukunft ansehen. In diesem Kontext werden von der Politik auch stets die Problematik des Beamtenstatus und die daraus resultierenden Herausforderungen kontrovers diskutiert. Allerdings sind weder die DITIB NRW noch der DITIB Bundesverband in der Lage, den Bedarf an religiösem Personal alleine und mit Absolventen aus Deutschland decken zu können und sind auch weiterhin auf unabsehbare Zeit auf die Zusammenarbeit mit der Diyanet angewiesen.

Die DITIB NRW kann in diesem Kontext lediglich Vorschläge unterbreiten und Überzeugungsarbeit leisten. Der Bundesverband kann wie bisher auch, Weichen stellen und Anstrengungen unternehmen. Eine nachhaltige Veränderung kann nur gelingen, wenn alle Akteure beginnend vom DITIB Bundesverband über die Diyanet, aber auch die Bundes- sowie die Landesregierung hierbei an einem Strang ziehen und von den Ansätzen überzeugt sind. Denn die aktuelle Entsendungspraxis der Religionsbeauftragten der Diyanet sind 1984 mit dem damaligen Bundesinnenministerium vereinbart und gemeinsam konzipiert worden. Sie hat über dreißig Jahre gute Dienste geleistet, von denen Deutschland ebenso stark profitiert hat, wie die Muslime in Deutschland. Anstatt die Türkei und die Diyanet für diesen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft zu dämonisieren und die DITIB zu

stigmatisieren, sollten machbare Zukunftsmodelle gemeinsam entwickelt und unterstützt werden, wobei der DITIB und Diyanet auch die nötige Zeit für die Umsetzung der Veränderungen gegeben wird.

Gespräche diesbezüglich, um ein zukunftsfähiges Modell, das auch den Ansprüchen unserer Gemeinden und der Zukunft der Muslime in Deutschland und NRW gerecht wird, zu etablieren, werden von der DITIB stets konstruktiv begleitet.

Die DITIB hat aber bereits auch vieles in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitteln geleistet, die hier nicht unbeachtet bleiben dürfen. Weitere Schritte sind angedacht bzw. in der Diskussionsphase.

1) Internationaler Studiengang für Theologie

Mit dem internationalen Studienprogramm in der Türkei werden junge Muslime aus Deutschland zu Theologen und Imamen ausgebildet. Erste Absolventen dieses Programms haben ihren Dienst bereits in Moscheen in Deutschland aufgenommen. In NRW sind als Ergebnis dieses Programms bereits ... weibliche und ... männliche Religionsbeauftragte tätig, die deutsche Bürger sind und hier sozialisiert sind.

2) Gründung einer „Imam“-Akademie in Deutschland

Um diesen Prozess zu beschleunigen arbeitet die DITIB seit Jahren auch mit mehreren Standorten in Deutschland für die Ausbildung von Theologen zusammen. Eine praktische Ausbildung als Religionsbeauftragte, die die in DITIB Gemeinden gewohnte Qualität bietet, gibt es in Deutschland noch nicht. Daher hat die DITIB beschlossen, in ihrer Akademie die Ausbildung von Religionsbeauftragten aus und in Deutschland auszubilden.

Das Konzept der „Imam“-Ausbildung ist von der DITIB Akademie bereits erarbeitet worden und wird im Mai bei einem Arbeitstreffen den Partnern von der Diyanet und dem Bundesinnenministerium vorgestellt und anschließend der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Das Ziel ist es, die religiöse Ausbildung in Deutschland zu etablieren und damit auch zukünftig eine qualitativ hochwertige aber auch den Bedarfen der Gemeinden gerecht werdende Abdeckung der Dienstleistung zu sichern. Die Akademie der DITIB möchte langfristig neben der Ausbildung von Imamen und Gemeindepädagogen auch Angebote für die Ausbildung von Seelsorgern anbieten, um auch den dringenden Bedarf in diesen Bereichen zu decken.

Die Akademie wird ihren Sitz in Köln haben und eine Ausbildung über mehrere Phasen über zwei Jahre verteilt anbieten. Sie wird sich primär an die Absolventen aus den Reihen der DITIB Gemeinden richten, aber auch für Interessenten aus anderen Gemeinschaften offen bleiben.

3) Entwicklung der DITIB seit 2006 hin zu einer deutschen Organisation

Die DITIB hat jedoch seit 2006 beginnend mit der Etablierung des Internationalen Studienganges für Theologie für die Ausbildung von in Deutschland sozialisierten Imamen, mit der Gründung der 15 Landesverbände im Jahr 2009 und der Anpassung seiner Strukturen an die Erfordernisse als Anerkennung als Religionsgemeinschaft in den Bundesländern, sowie der

Gründung der Frauen-, Jugend- und Elterngruppen und Verbände auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene in 2012 sowie der

Gründung der DITIB Akademie in 2013 um eine in Deutschland beheimatete Islamische Theologie zu etablieren und die Bildung und Erziehung im religiösen Bereich professionalisiert und

mit der Gründung der Studienbibliothek der DITIB 2015, welche alle wissenschaftlichen Arbeiten aus Deutschland im Bereich der Islamischen Theologie bereithält, zusätzlich gestärkt wurde

sowie mit der Studienförderung der DITIB für angehende muslimische Akademikerinnen und Akademiker sowohl im Bereich der Islamischen Theologie als auch anderer Fachbereiche, welche die Studenten sowohl finanziell, als auch mit regelmäßigen Veranstaltungen und Fortbildungen unterstützt, der Gründung des Islamischen Kompetenzzentrums für Wohlfahrtswesen (IKW e.V.) welches die DITIB gemeinsam mit den sechs weiteren bundesweit tätigen Islamischen Verbänden gegründet hat, um die Wohlfahrtsarbeit auf professionelle Beine zu stellen,

sind nur einige wichtige Entwicklungen der letzten zehn bis fünfzehn Jahre, die verdeutlichen, dass die DITIB sich sowohl in NRW, als auch bundesweit als eine deutsche Religionsgemeinschaft aufstellt. Heute ist die DITIB bundesweit mit über 24.000 gewählten ehrenamtlichen Funktionären von der Gemeinde- bis hin zur Bundesebene nach den evangelischen und katholischen Kirchen die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Deutschland. Sie ist bemüht, seine Strukturen diesem Anspruch anzupassen.

Die Entwicklungen und Änderungen in NRW seit 2018 sind hierbei eine weitere Etappe auf diesem langen Weg.

5. Abschließende Bewertung:

Der islamische Religionsunterricht in NRW wurde und wird als ein Erfolgsmodell von Schüler/innen, den Eltern, den Lehrkräften, den Schulen und den Moscheegemeinden gut aufgenommen. Die Rückmeldungen waren bisher stets positiv. Auch die anderen islamischen Religionsgemeinschaften außerhalb der DITIB in NRW empfehlen ihren Mitgliedern die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht. Insbesondere vor dem Hintergrund des angespannten politischen Klimas in Europa, aber auch in der Welt, hat der islamische Religionsunterricht stärker an Relevanz gewonnen. Kinder bekommen die Möglichkeit, ihre Religion aus erster Hand und unmittelbar durch eine solide wissenschaftlich und pädagogisch fundierte Wissensvermittlung zu erlernen, und durch differenziertes Interagieren mit dem Thema „Religion“ ihre Identität zu stärken. Jenseits jeder Form der Instrumentalisierung der Religion bekommen sie Kompetenzen vermittelt, um eigenständig über ihre Religion und die damit verbundenen Geschehnisse in ihrem Leben und der Gesellschaft zu reflektieren. Auch werden sie gegen religiöse Analphabeten und religiöse Extremisten immunisiert.

Durch die Etablierung des islamischen Religionsunterrichts wird die strukturelle Partizipation der Muslime und somit die Integration nachhaltig vollzogen. Der Religionsunterricht für muslimische Kinder in der Schule vermittelt Muslimen allgemein ein Gefühl des Angekommen-Seins und der Anerkennung bzw. des Dazugehörens, wodurch sie sich stärker zur Gesamtgesellschaft bekennen und sich mit dieser identifizieren.

Der islamische Religionsunterricht macht die Idee der pluralen Gesellschaft auch für Nichtmuslime wahrnehmbar. Die Kluft zwischen der eigenen Religion und der jeweils anderen Kultur schließt sich. Muslime finden und erkennen sich in der Mehrheitsidentität unmittelbar wieder. Kinder finden Raum für die Artikulation ihrer Religion. Der islamische Religionsunterricht fördert die Partizipation und somit die Integration maßgeblich.

Die DITIB hat dem islamischen Religionsunterricht seit Jahren große Aufmerksamkeit gewidmet. In Verantwortung gegenüber den Schulbehörden, der Gesellschaft und den Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens wurden viele Ressourcen, Zeit und Kraft investiert.

Der IRU hat zu neuen Debatten über und mit Muslimen geführt. Er hat auch zu kontroversen Debatten und Diskussionen in der Gesellschaft geführt, die bei jeder neuen Entwicklung naturgemäß sind. Es war

und ist ein wichtiger und richtiger Schritt, den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht einzuführen. Es ist wichtig und richtig, ihn im Sinne des Grundgesetzes fortzuführen.

Für eine Übergangszeit kann erneut ein Zwischenmodell von der DITIB mit getragen werden. Ein Konzept, welches jedoch die etablierten Religionsgemeinschaften und insbesondere die DITIB nicht einbezieht oder zu Statisten degradiert, wird jedoch all die positiven Akzente, die vom Islamischen Religionsunterricht ausgehen ins Gegenteil verkehren und eine große Enttäuschung bei der muslimischen Gesellschaft auslösen. Ebenso

Ohne die DITIB als größte Islamische Religionsgemeinschaft beim Religionsunterricht, werden mehr als die Hälfte der Moscheegemeinden und der Muslime ausgegrenzt bleiben. Dieses wird die gesellschaftliche Akzeptanz und verfassungsrechtliche Legitimation des Islamischen Religionsunterrichts nachhaltig zerstören.. Insbesondere dann, wenn anstelle der DITIB oder anderer etablierter islamischer Religionsgemeinschaften, die die Basis abbilden, marginale Vereine und Plattformen, die keinerlei religionsgemeinschaftliche Strukturen und Basisrelevanz aufweisen einbezogen sind. Politische bzw. der Politik oder der Öffentlichkeit als religiös genehm erscheinende Positionen sind und dürfen keine ausreichenden Kriterien sein. Die Haltung, sich die Partner beim Religionsunterricht nicht nach Basisrelevanz, sondern nach politischem Kalkül auszusuchen ist wiederum eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte des Religionsunterrichts, die es nach Artikel 7 GG nicht geben darf. Es kann nicht sein, dass von der DITIB gebetsmühlenartig weiter absolute Staatsferne eingefordert wird, und die DITIB mit fadenscheinigen Argumenten ausgegrenzt wird, obwohl mehrere Gutachten keine Hinweise auf staatliche Einflussnahme finden und die DITIB alle nötigen Schritte hierfür unternimmt. Im gleichen Zug aber die Politik Vereine an den Tisch holen will, die lediglich als Meinungsplattform der eigenen Vorstandsmitglieder agieren, welche jedoch fast alle selbst im Staatsdienst stehen. Die DITIB erwartet eine Gleichbehandlung und die Anwendung gleicher Kriterien auf Alle.

Demgegenüber wäre ein islamischer Religionsunterricht unter Einbeziehung der DITIB sowie der weiteren etablierten Gemeinschaften, die eine religionsgemeinschaftliche Struktur aufweisen, ein Zeichen für ein Miteinander und des aktiven Zusammenwirkens.

Die von DITIB NRW aktuell durchgeführten Maßnahmen, wie die Satzungsneufassung, welche die Kompetenzen des Bundesverbandes als Aufsichtsrat beschränkt, die Regelung der Kompetenzen der IRU-Kommission sowie Änderung der Zahl der Delegierten der Mitgliederversammlung und auch die Etablierung der Geschäftsführung der Religionsgemeinschaft entsprechend den Empfehlungen der Gutachter. Sie regeln und stärken die Selbständigkeit von DITIB NRW. Diese sind ein wichtiger Beitrag der DITIB NRW für die Weiterführung des islamischen Religionsunterrichts in NRW unter Einbeziehung der muslimischen Mehrheit. Mit diesen Schritten hat die DITIB NRW Forderungen aus der Politik ungeachtet der internen Diskussionen über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit aufgenommen und entsprechend den Empfehlungen von Gutachtern umgesetzt. Sie wird ihren Beitrag auch in Zukunft leisten und ihre Verantwortung im Namen der Muslime wahrnehmen. Nun liegt die Entscheidung bei der Landesregierung, diesen guten Willen der DITIB NRW positiv zu würdigen und den islamischen Religionsunterricht in weiterzuführen und den Statusprozess wieder aufzunehmen.

Düsseldorf, den 21. Mai 2019

Dr. Zekeriya Altuğ
Stellv. Vorsitzender

